



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1994

urn:nbn:de:hbz:466:1-25878



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Universitätsarchiv

UPB - II

H6. 227

- 413

Neufassung der Promotionsordnung

des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

der

Universität-Gesamthochschule Paderborn

Vom 12. Januar 1994

12. Januar 1994

Jahrgang 1994
Nr.: 1

Bekanntmachung

der Neufassung der Promotionsordnung

des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

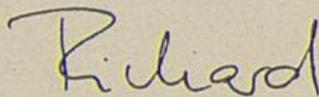
Vom 12. JAN. 1994

Nachstehend wird der seit dem 16. Oktober 1985 geltende Wortlaut der Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 22. August 1985 (GABl. NW. 10/1985, S. 599) unter Berücksichtigung der Änderungen der 1. Änderungssatzung vom 10. September 1990 (GABl. NW 10/1990, S. 590), der Änderungen der 2. Änderungssatzung vom 29. August 1991 (GABl. NW II 10/1991, S. 318) und der Änderungen der 3. Änderungssatzung vom 30. Juni 1993 (GABl. NW II 8/1993), S. 215) bekanntgemacht.

Paderborn, den 12. JAN. 1994

Der Rektor

der Universität - Gesamthochschule - Paderborn



Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. A. Richard

Promotionsordnung

des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 12. JAN. 1994

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Promotionskommission
- § 5 Aufgaben der Promotionskommission
- § 6 Promotionsvoraussetzungen
- § 7 Promotionsleistungen
- § 8 Dissertation
- § 9 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 11 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Auslage der Dissertation
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 16 Gesamtnote der Promotion
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 19 Ungültigkeit der Promotion
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem der Bewerber seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Für überragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaften oder vergleichbare Verdienste in der Förderung der Wissenschaft oder der Literatur kann der Fachbereich den Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2

Promotionsausschuß

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuß, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören drei Professoren, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student des Fachbereichs mit abgeschlossenem Grundstudium an.
- (3) Die Amtszeit der Professoren und des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Promotionsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er nimmt Anträge auf Zulassung zur Promotion entgegen (§ 9 Abs. 1).
2. Er genehmigt die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache (§ 8 Abs. 1 Satz 2.).
3. Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und ggf. den Umfang einer abzulegenden mündlichen Zusatzprüfung fest (§ 6 Abs. 1).
4. Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn (§ 6 Abs. 3 Satz 2).
5. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 10).
6. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren zwei bzw. (im Falle des § 4 Abs. 3) drei Gutachter, die weiteren Mitglieder der Promotionskommission und ggf. die Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung. Dabei können Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt werden.
7. Er bestimmt den Vorsitzenden der Promotionskommission (§ 4 Abs. 1 Satz 4); dieser darf nicht Gutachter sein.
8. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
9. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 19 Abs. 2) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 19 Abs. 4).
10. Er entscheidet über die Bestellung eines dritten Gutachters (§ 12 Abs. 2).
11. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 17 Abs. 3).
12. Er kann den Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern: den beiden Gutachtern (§ 3 Nr. 6) und zwei weiteren Mitgliedern. Der Promotionskommission können nur Professoren, Habilitierte und höchstens ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören, der durch anerkannte Forschungsleistungen ausgewiesen sein muß. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen Professoren nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein. Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b können der Kommission angehören, wenn sie durch anerkannte Forschungsleistungen ausgewiesen sind. Der Vorsitzende und die beiden Gutachter müssen Professoren sein.

(2) Die Mitglieder der Promotionskommission sollen dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so müssen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreter - falls erforderlich auch auswärtige - angehören, höchstens jedoch zwei. Die Gutachter müssen Professoren sein, davon darf höchstens einer Professor nach Absatz 1 Satz 4 sein.

(3) In begründeten Fällen kann zusätzlich ein dritter - auswärtiger - Professor als Gutachter und Mitglied der Promotionskommission bestellt werden.

§ 5

Aufgaben der Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 2 Satz 1) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 14 Abs. 3).
2. Sie beurteilt die Dissertation (§ 12 Abs. 3) und die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 1 und 3) und legt die Gesamtnote fest (§ 16).
3. Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die Termine für die mündliche Prüfung, ggf. für die mündliche Zusatzprüfung fest.
4. Der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet im Benehmen mit mindestens einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die die Promotionskommission angenommen hat (§ 17 Abs. 2).

(2) Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 6

Promotionsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion wird - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - zugelassen,

- a) wer einen ein Studium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern an wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Abschluß in dem Fach hat, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach gemäß § 8 Abs. 1), bzw. in einem sein Promotionsfach einschließenden Fach.

Hat der Bewerber das Promotionsfach bzw. das sein Promotionsfach einschließende Fach nicht als Hauptfach studiert, so hat er darin ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nachzuweisen und eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen. War das Hauptfach des vorausgegangenen Hochschulabschlusses ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Fach, so hat der Bewerber nur eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen. Die Studienanforderungen und die Zusatzprüfung orientieren sich nach Umfang und Inhalt an der Magisterordnung des Fachbereichs 3 vom 21. März 1985.

- b) wer einen ein Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern an wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Abschluß in seinem Promotionsfach bzw. in einem sein Promotionsfach einschließenden Fach

hat. Dieser Bewerber hat im Promotionsfach zudem ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nachzuweisen und eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen. Die Studienanforderungen und die Zusatzprüfung orientieren sich nach Umfang und Inhalt an der Magisterordnung des Fachbereichs 3 vom 21. März 1985.

(2) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Vor der Promotion soll der Doktorand in der Regel zwei Semester an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Promotionsausschuß zulassen.

(4) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer im Gebiet des Promotionsfaches zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

§ 7

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation (§ 8) und eine mündliche Prüfung (§ 14).

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfaches oder zur entsprechenden fachdidaktischen Forschung darstellen. Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

Als Promotionsfach kann derzeit gewählt werden:

- a) Germanistische Sprachwissenschaft,
- b) Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
- c) Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- d) Anglistische Literaturwissenschaft,
- e) Amerikanische Literaturwissenschaft,
- f) Anglistische/Amerikanische Sprachwissenschaft,
- g) Romanistische Sprachwissenschaft,
- h) Romanistische Literaturwissenschaft,
- i) Allgemeine Literaturwissenschaft.

(2) Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen aus einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Doktoranden muß klar erkennbar und in sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.

(3) Eine Dissertation wird als solche nicht anerkannt, wenn sie bereits veröffentlicht worden ist. Auch Teile der Dissertation sollen noch nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission bereits veröffentlichte Teile als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.

§ 9

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Bewerber stellt den Promotionsantrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuß überwacht das Promotionsverfahren.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Bewerber bekannt ist;
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
 3. der Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 6 Abs. 1 Buchstaben a und b) sowie ggf. das Zeugnis über die auf die Promotion vorbereitenden Studien und die Zusatzprüfung nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 bzw. Abs. 1 Buchstabe b Satz 2;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
 5. drei Exemplare der Dissertation in Maschinschrift oder Druck sowie drei Kurzberichte (Abstracts) über die Ergebnisse der Arbeit in deutscher Sprache, ggf. auch in der Fremdsprache, in der die Arbeit abgefaßt ist;
 6. eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen benutzt hat;
 7. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bewerber muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;
 8. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
 9. eine Erklärung des Bewerbers, ob er der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung widerspricht.
- (3) Der Bewerber hat das Recht, Gutachter für die Dissertation, Mitglieder der Promotionskommission sowie ggf. Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen und dem Promotionsantrag beizufügen.

§ 10

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 sowie die vollständigen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 11

Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden, nicht jedoch nach Kenntnisnahme eines Gutachtens. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet.
- (2) Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Kenntnisnahme eines Gutachtens, so ist das Verfahren nicht bestanden.

(3) Tritt der Bewerber nach § 11 Abs. 1 oder 2 vom Verfahren zurück, so unterrichtet der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fachbereichsrat.

§ 12

Bewertung der Dissertation

(1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.

(2) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter. Spricht ein Gutachter für, der andere gegen die Annahme der Dissertation, muß ein weiterer Gutachter im Einvernehmen mit dem Bewerber bestellt werden. Ist ein Einvernehmen über die Bestellung des weiteren Gutachters nicht zu erzielen, so entscheidet der Promotionsausschuß. Die Kommission kann die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 17) von Auflagen abhängig machen. Die Erfüllung der Auflagen muß vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor Aushändigung der Urkunde bestätigt werden.

(3) Die Promotionskommission legt mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Note der Arbeit kann lauten:

| | |
|------------------|--------------------|
| Mit Auszeichnung | = summa cum laude, |
| sehr gut | = magna cum laude, |
| gut | = cum laude, |
| genügend | = rite, |
| nicht genügend. | |

(5) Wird die Dissertation mit "nicht genügend" bewertet, so ist sie abgelehnt.

Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet den Bewerber und den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission.

(6) Eine vom Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften, einem anderen Fachbereich der Universität - Gesamthochschule - oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 13

Auslage der Dissertation

(1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten 20 Tage im Dekanat aus. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage mit der Auslagefrist bekannt.

(2) Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist allen Professoren und Habilitierten des Fachbereichs, dem Bewerber, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Die Einsichtsberechtigten haben das Recht zur Stellungnahme. Die Äußerungsfrist beträgt eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist.

(3) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation kann nicht vor und soll spätestens eine Woche nach Ablauf der Äußerungsfrist getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist zu treffen.

§ 14

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch über Probleme aus dem Bereich der Dissertation und des Promotionsfaches. Ist das Promotionsfach eine Fremdsprachenphilologie, so soll die Prüfung mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation den Termin für die mündliche Prüfung fest. Bleibt der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so ist diese nicht bestanden.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung abgehalten. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (4) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt in der Regel mit einem kurzen Bericht des Bewerbers über die Dissertation.

§ 15

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der mündlichen Prüfung regelt sich nach § 12 Abs. 4.
- (2) Wird die mündliche Prüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Der Bewerber kann danach keinen neuen Antrag auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn stellen.

§ 16

Gesamtnote der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 12 Abs. 4 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote. Die Gesamtnote "mit Auszeichnung" kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung mit Auszeichnung bewertet wurden. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 17

Pflichtexemplare

- (1) Als Pflichtexemplare hat der Bewerber an die Hochschulbibliothek unentgeltlich abzuliefern:
 - 80 Exemplare bei Buch- und Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, oder
 - 3 Belegexemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder
 - 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten,

und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.

- (2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch den Prüfungsausschuß angenommenen Fassung ab, so bedarf dies der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres abzugeben. Der Promotionsausschuß kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

§ 18

Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion.

Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

- (2) Der Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 17 erfolgt und ggf. die Erfüllung der Auflagen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 5 bestätigt worden ist.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (4) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 19

Ungültigkeit der Promotion

- (1) Wird festgestellt, daß der Bewerber irreführende Angaben zu § 9 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobene Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß der Bewerber sich bei dem Nachweis seiner Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

- (3) Wird das Verfahren eingestellt oder für ungültig erklärt, so unterrichtet der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fachbereichsrat.

§ 20

Aberkennung des Doktorgrades

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Betroffenen.

§ 21

Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften gestellt werden. Stimmen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Bewerber können sich bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung dafür entscheiden, nach welcher Ordnung das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.